# **Amtsblatt**

#### für die Stadt Rheda-Wiedenbrück



Herausgeber: Der Bürgermeister, Postfach 23 09, 33375 Rheda-Wiedenbrück

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und liegt während der Öffnungszeiten im Eingangsbereich des Rathauses, Rathausplatz 13, sowie im historischen Rathaus, Zimmer 1, Marktplatz, Rheda-Wiedenbrück, kostenlos aus.

Außerdem können Sie die veröffentlichten Amtsblätter jederzeit auf der Homepage der Stadt Rheda-Wiedenbrück einsehen, und zwar unter

https://www.rheda-wiedenbrueck.de/rathaus/aktuelles/bekanntmachungen/

Nr. 12/2024 Ausgabetag: 07.05.2024

#### Inhaltsverzeichnis:

 102. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Rheda-Wiedenbrück sowie Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 12 "Solarpark St. Vit" 102. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Rheda-Wiedenbrück sowie Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 12 "Solarpark St. Vit".

hier: Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 und 3 BauGB

Der Ausschuss für Bauen und Stadtentwicklung der Stadt Rheda-Wiedenbrück hat in seiner Sitzung am 25.04.2024 beschlossen, dass die Entwürfe der hier genannten Bauleitpläne mit den Begründungen für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt werden (gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) der derzeit gültigen Fassung).

#### Der Beschluss im Wortlaut:

Der Ausschuss für Bauen und Stadtentwicklung beauftragt die Verwaltung die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB durchzuführen und die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zu beteiligen.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

**Ziel und Zwecke der Planung:** Mit der Aufstellung des Bebauungsplans soll ein Solarpark geschaffen werden, der die Stadt und die Region mit nachhaltiger Energie versorgt. Außerdem soll ein Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien und der Versorgungssicherheit in der Region geleistet werden.

Der **Geltungsbereich**, auf den sich die o.g. Flächennutzungsplanänderung bzw. auf die Aufstellung des Bebauungsplans bezieht, ist im nachstehenden Übersichtsplan durch eine schwarze unterbrochene Linie dargestellt.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

## Begründung einschließlich des Umweltberichtes zu Flächennutzungs- und Bebauungsplan

In der Begründung sowie dem Umweltbericht werden die Bestandssituation sowie die Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung auf die bzw. das

- Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit
- Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
- Schutzgut Flächen und Boden
- Schutzgut Wasser
- Schutzgut Klima/Luft
- Schutzgut Landschaft
- Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

#### Und

Die Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern

#### Fachbericht zur Artenschutzrechtlichen Prüfung Stufe II

Durch den baulichen Eingriff können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG eintreten. Die Verbotstatbestände werden im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Prüfung Stufe I ermittelt. Zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände werden notwendige Vermeidungs-, Minderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen konzipiert (ASP Stufe II).

# Stellungnahmen der Behörden, Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit zu folgenden Themenblöcken

Thema	Sachverständigengutachten / Stellungnahme
Artenschutz (potenzielle Beeinträchtigung von möglicherweise betroffenen Arten und die dazugehörigen Minderungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen)	<ul> <li>Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe I und Stufe II</li> <li>Umweltbericht</li> <li>Stellungnahme Kreis Gütersloh</li> <li>Stellungnahme BUND-Kreisgruppe Gütersloh</li> </ul>
Forstbehördliche Belange (mögliche negative Wirkfaktoren auf den Wald)	<ul> <li>Umweltbericht</li> <li>Stellungnahme Landesbetrieb Wald und Holz</li> <li>Stellungnahme Kreis Gütersloh</li> </ul>
Landwirtschaft (Verlust von landwirtschaftlichen Flächen)	<ul> <li>Umweltbericht</li> <li>Stellungnahme Bezirksregierung Detmold: Dezernat 33</li> <li>Stellungnahme Landwirtschaftskammer NRW</li> <li>Stellungnahme Kreis Gütersloh</li> <li>Stellungnahme BUND-Kreisgruppe Gütersloh</li> </ul>
Immissionen (insbesondere in Bezug auf Blendschutz)	<ul> <li>Umweltbericht</li> <li>Stellungnahme Kreis Gütersloh</li> <li>Stellungnahme Bezirksregierung</li> <li>Detmold: Dezernat 33</li> </ul>
Wasserwirtschaftliche Belange (Hochwasserschutz, Versickerung, Grundwasserschutz)	<ul> <li>Umweltbericht</li> <li>Stellungnahme Bezirksregierung</li> <li>Detmold: Dezernat 33</li> <li>Stellungnahme Kreis Gütersloh</li> </ul>
Naturschutz (mögliche negative Auswirkungen auf naturschutzfachliche Belange)	<ul> <li>Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe I und Stufe II</li> <li>Umweltbericht</li> <li>Stellungnahme Kreis Gütersloh</li> <li>Stellungnahme BUND-Kreisgruppe Gütersloh</li> </ul>

Es besteht Gelegenheit zur Erörterung und Information. Die Planunterlagen können in der regulären Öffnungszeit innerhalb der folgenden Frist eingesehen werden:

Mittwoch, 15. Mai 2024 bis einschließlich Montag, 17. Juni 2024 im Rathaus der Stadt Rheda-Wiedenbrück, Stadtteil Rheda, Rathausplatz 13, Erdgeschoss (Foyer), Aushang.

Während dieses Zeitraums besteht die Möglichkeit sich zur Planung zu äußern. Stellungnahmen können bei der Stadtverwaltung Rheda-Wiedenbrück (zweckmäßigerweise im Fachbereich Stadtentwicklung) abgegeben werden. Dies kann beispielsweise schriftlich, mündlich zur Niederschrift oder auf elektronischen Übertragungswegen (z.B. E-Mail) erfolgen.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen werden zusätzlich in das Internet eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich gemacht. Die Unterlagen sind

über folgende Internetseite abzurufen: www.rheda-wiedenbrueck.de, Rubrik Bauleitplanung. Dort besteht auch die Möglichkeit zur Abgabe von Stellungnahmen und Anregungen.

#### Hinweise:

Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können gemäß § 3 Absatz 2 i.V.m. § 4a Absatz 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Rheda-Wiedenbrück deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

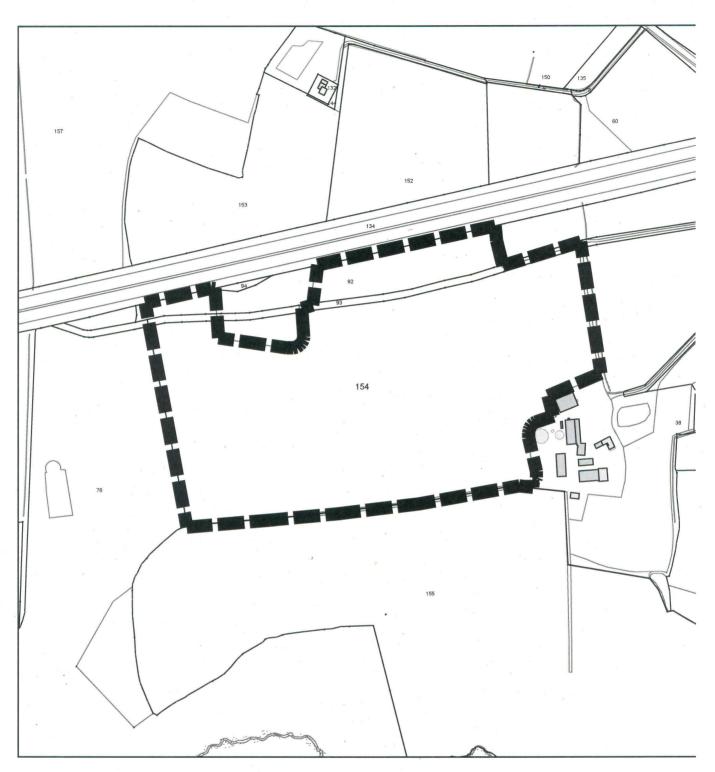
Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

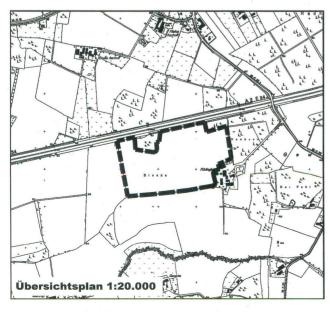
Rheda-Wiedenbrück, den 06.05.2024

Har la

Der Bürgermeister

Theo Mettenborg







### **Abteilung Stadtplanung**

VEP Nr. 12
"Solarpark St. Vit"

## Übersichtsplan Geltungsbereich

 $\Delta$ 

Maßstab: 1:5.000 Gemarkung Sankt Vit, Flur 154, teilweise 92, 93 Stand: Mai 2024